



Curriculum

für das Masterstudium

Worlds of English

Kennzahl UL 066 812
(Version 24W.1)

Datum des In-Kraft-Tretens
1. Oktober 2024

Curriculum für das Masterstudium

Worlds of English

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	ALLGEMEINES.....	- 3 -
§ 2	QUALIFIKATIONSPROFIL UND KOMPETENZEN	- 3 -
§ 3	ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	- 5 -
§ 4	AKADEMISCHER GRAD.....	- 5 -
§ 5	AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS/INTENDIERTE LERNERGESBnisse	- 5 -
§ 6	STUDIENBEZOGENER AUSLANDSAUFENTHALT/MOBILITÄT.....	- 6 -
§ 7	LEHRVERANSTALTUNGSARTEN	- 6 -
§ 8	LEHRVERANSTALTUNGEN DES PFLICHTFACHES.....	- 7 -
§ 9	LEHRVERANSTALTUNGEN DER GEBUNDENEN WAHLFÄCHER	- 7 -
§ 10	FREIE WAHLFÄCHER	- 8 -
§ 11	LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER ZAHL VON TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMERN.....	- 9 -
§ 12	LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESONDEREN ANMELDUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	- 9 -
§ 13	MASTERARBEIT	- 9 -
§ 14	VERWENDUNG VON ANDEREN SPRACHEN ALS ENGLISCH.....	- 10 -
§ 15	PRÜFUNGSORDNUNG	- 10 -
§ 16	IN-KRAFT-TRETEN.....	- 11 -
§ 17	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	- 11 -
	ANHANG: UNVERBINDLICHER EMPFOHLENER STUDIENVERLAUF	- 11 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Worlds of English beträgt 120 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium Worlds of English ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden, inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Masterstudium wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Das Masterstudium Worlds of English ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der englischen Sprache sowie der englischen Sprachwissenschaft oder der anglophonen Literaturen und Kulturen auszubilden. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in der englischen Sprache sowie in verschiedenen - fachspezifischen und allgemein berufsrelevanten - Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Im Masterstudium Worlds of English erfolgt eine Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen, je nach gewählter Spezialisierung, vor allem im sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Bereich, sodass die Studierenden nach Studienabschluss nicht nur die fachspezifischen Kompetenzen besitzen, die als Basis für eine wissenschaftliche Laufbahn dienen können, sondern auch über das kulturelle, methodische und sachliche Wissen verfügen, das sie dazu befähigt, eine verantwortliche Tätigkeit in Wirtschaft und Politik, Kunst und Kultur auszuüben.
- (3) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektorinnen bzw. Verlagslektoren; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzerin bzw. Übersetzer; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken, und mehr.
- (4) Die dafür erforderlichen Kompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext anglophoner Forschungskonzepte vermittelt und in den Wahlfächern fachspezifisch vertieft und ergänzt. Zu den Kompetenzen gehören:
 - a) **Sprachpraktische Kompetenzen.** Dazu zählen: Komplexe Kenntnisse in der englischen Sprache, die vom reflektierten Textverstehen bis zur Produktion von

situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die Fähigkeit, als Textmittlerin bzw. Textmittler zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren.

- b) **Methodische Kompetenzen.** Dazu gehören: Die Vertrautheit mit den Techniken intellektueller Arbeit, also z.B. kritische Informationsbeschaffung, Informationsverarbeitung und Informationsweitergabe; die Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung; Fähigkeiten zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder; Expertenwissen und die Fähigkeit, Methoden und Wissen in der akademischen und beruflichen Praxis zu integrieren und anzuwenden, um neue Erkenntnisse im akademischen Umfeld zu erschließen und Weiterentwicklungen in der beruflichen Praxis zu erreichen.
- c) **Sprachreflexive Kompetenzen.** Dazu gehören: Einsichten in die Strukturen, Funktionen und Variationen von Sprache im Allgemeinen und der Varietäten des Englischen im Besonderen; die Kenntnis der regionalen, sozialen und situativen Varianten des Englischen sowie deren Verwendungen im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für deren historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache, Kultur und Gesellschaft herzustellen und kritisch zu reflektieren.
- d) **Kulturwissenschaftliche Kompetenzen.** Diese umfassen: Fähigkeiten zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit literarischen und anderen Texten, Filmen sowie mit kulturellen Artefakten im Allgemeinen; sowie Kompetenzen zur Situierung, Analyse und Kritik derselben im Rahmen kulturwissenschaftlicher Theorien und Erklärungsmodelle.
- e) **Interkulturelle Kompetenzen.** Dazu zählen: Die Kenntnis fachrelevanter kultureller Kontexte; die Fähigkeit, sich mit aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der anglophonen Kulturen kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen sowie die Bereitschaft, mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.
- f) **Humanitäre Kompetenzen,** bzw. die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Gleichbehandlung aller Menschen.
- g) **Soziale Kompetenzen,** die aus der Erfahrung mit Arbeitsweisen wie Teamarbeit, Projektarbeit, Arbeitsgemeinschaften oder Simulationen resultieren.
- h) **Gender-, Intersektionalitäts- und Diversitätskompetenzen.** Damit sind die produktive Auseinandersetzung mit Fragen der Gender Studies, Intersektionalität und Diversität sowie die Vertrautheit mit Ansprüchen, Intentionen, Konzepten und Methoden der Forschung zu diesen Bereichen als kritische(r) Wissenschaft gemeint.
- i) **Global Citizenship Kompetenzen.** Diese beziehen sich auf Werte und Kompetenzen zeitgemäßer Bildung (Global Citizenship Education) zur Bewältigung globaler Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft durch demokratische Partizipation und aktive Mitgestaltung der lokalen, regionalen und globalen Gesellschaft. Global Citizens erkennen wirtschaftliche, politische, soziale, kulturelle, technologische und die Umwelt betreffende Zusammenhänge, hinterfragen wirtschaftliche und politische Asymmetrien historisch-kritisch, und wirken sozialer Ungerechtigkeit, Nicht-

Einhaltung von Menschenrechten, Geschlechterdiskriminierung, Rassismus, Zerstörung von Ökosystemen und Ausbeutung menschlichen und nichtmenschlichen Lebens aktiv entgegen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums voraus (§ 64 Abs. 3 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik bzw. Worlds of English (UL 033 612) an der Universität Klagenfurt.
- (3) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
Pflichtfach Required Subjects	1	„Research Foundations“	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, wesentliche Fragestellungen eines Fachgebietes zu definieren, auf diesen aufbauend eigene Forschungsfragen zu entwickeln und sie besitzen Grundkenntnisse über geeignete Analysemethoden.	18
Gebundene Wahlfächer (Entweder 2 oder 3) Elective Subjects (Choose 2 or 3)	2	„Linguistics“	Die Studierenden können ausgewählte Methoden und Modelle in den verschiedenen Bereichen der Linguistik vertieft und kritisch erklären und anwenden. Sie können diese in den größeren Kontext der Linguistik einordnen und deren Beziehungen zu dem Spezialgebiet der Masterarbeit unter Bezugnahme auf vorhandene Forschungsliteratur reflexiv und gemäß wissenschaftlicher Standards bearbeiten.	48
	3	„Literature and Culture Studies“	Die Studierenden können ausgewählte Bereiche der anglophonen Kulturen und Literaturen in deren historischen und theoretischen Kontexten vertieft und kritisch erklären.	48

			Sie können diese in den größeren Kontext der anglophonen Kultur- und Literaturwissenschaft einordnen und deren Beziehungen zu dem Spezialgebiet der Masterarbeit unter Bezugnahme auf vorhandene Forschungsliteratur reflexiv und gemäß wissenschaftlicher Standards bearbeiten.	
Freie Wahlfächer Open Electives	4		Die Studierenden erschließen vertiefende, ergänzende und/oder kontrastive Wissensgebiete.	12
Masterarbeit Master Thesis			Die Studierenden sind in der Lage, ein fachspezifisches Thema selbständig und unter Bezugnahme auf vorhandene Forschungsliteratur reflexiv zu bearbeiten und schriftlich angemessen darzustellen.	30
Gesamtprüfung Overall Examination				12 (6+6)
			Summe:	120

§ 6 Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität

- (1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums nachdrücklich empfohlen, im Rahmen ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 UG für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen anerkannt. Ein Auslandsaufenthalt wird ab dem 2. Semester empfohlen.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden können (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind interessierte Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche und beabsichtigte Anerkennung vorab die jeweilige zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den jeweiligen zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen

einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.

(3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) Portfoliokurs (PK): In einem Portfoliokurs werden im Verlauf des Semesters mehrere Einzelarbeiten (Portfolio) verfasst. Das Arbeitspensum beträgt 6 ECTS-AP.
- b) Kurs (KS): In den Kursen bearbeiten Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen; Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Das Arbeitspensum beträgt 4 ECTS-AP.
- c) Arbeitsgemeinschaften (AG): Arbeitsgemeinschaften dienen der praktischen Erprobung und der öffentlichen Präsentation von Forschungsergebnissen. Das Arbeitspensum beträgt 8 ECTS-AP.
- d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht; erheblicher Selbststudienanteil. In der Regel ist im Rahmen eines Seminars eine schriftliche Arbeit im Umfang von 6.000 Wörtern zu verfassen. Das Arbeitspensum beträgt 8 ECTS-AP.

§ 8 Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches

- (1) Das Pflichtfach ist das das Studium kennzeichnende Fach, über das Prüfungen abzulegen sind. Es sind insgesamt 18 ECTS-AP aus dem Pflichtfach zu absolvieren.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Pflichtfach „Research Foundations“	1.1	Research Colloquium	KS	4
	1.2	Advanced Language Awareness: Master’s Level	KS	4
	1.3	Focus on Gender and Diversity in Literature, Linguistics, or Culture Studies	KS	4
	1.4	Introduction to Thesis Writing and Research Methodologies	PK	6
			Summe:	18

§ 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 48 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Durch die Wahl des Gebundenen Wahlfaches wird die Spezialisierung des Masterstudiums festgelegt. Die Spezialisierung lautet „Linguistics (Sprachwissenschaft)“, wenn das Gebundene Wahlfach „Linguistics“ gewählt wird. Wenn das Gebundene Wahlfach „Literature and Culture Studies“ gewählt wird, lautet die Spezialisierung „Literature and

Culture Studies (Literatur- und Kulturwissenschaften)“. Die jeweilige Spezialisierung wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

- (3) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Gebundenes Wahlfach „Linguistics“	2.1	Themes in Linguistics	KS	4
	2.2	Advanced Research Methodologies: Linguistics	KS	4
	2.3 - 2.5	Advanced Topics in Linguistics	SE	8 + 8 + 8
	2.6	Early Thesis Forum: Linguistics	AG	8
	2.7	Advanced Thesis Forum: Linguistics	AG	8
			Summe:	48
Gebundenes Wahlfach „Literature and Culture Studies“	3.1	Themes in Literature and Culture Studies	KS	4
	3.2	Advanced Research Methodologies: Literary and Cultural Theory	KS	4
	3.3 - 3.5	Advanced Topics in Literature and Culture Studies	SE	8 + 8 + 8
	3.6	Early Thesis Forum: Literature and Culture Studies	AG	8
	3.7	Advanced Thesis Forum: Literature & Culture Studies	AG	8
			Summe:	48

§ 10 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, wie auch Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Englisch für Studierende aller Studien“, können nicht für die Freien Wahlfächer verwendet werden.
- (2) Es sind 12 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (3) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung als Freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.
- (4) Die Curricularkommission empfiehlt, die Freien Wahlfächer modular so zu wählen, dass sie das Masterstudium sinnvoll ergänzen und dem Prinzip aufsteigender wissenschaftlicher Professionalisierung entsprechen. Besonders wird hier auf Lehrveranstaltungen verwiesen, die dem in der Satzung festgelegten Profil der Universität Klagenfurt sowie den gesamtfakultären Entwicklungs- und Schwerpunktbereichen entsprechen: Gender Studies, Mehrsprachigkeit, Visuelle Kultur, Public Health, Digital Humanities, und mehr.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (vgl. § 7 Abs. 2) gilt die maximale Zahl von 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - a) die Lehrveranstaltung ist für die Studierenden verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben
 - b) die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt-ECTS-AP)
 - c) das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Anmeldevoraussetzung (gem. § 12)
 - d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen
 - e) die Note der Prüfung - bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) - über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung
 - f) als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden
- (3) Gemäß § 58 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallelveranstaltungen anzubieten.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Für einzelne Lehrveranstaltungen gelten Anmeldungsvoraussetzungen, die in der nachstehenden Tabelle abgebildet sind. Die positive Absolvierung der in der rechten Spalte angeführten Lehrveranstaltungen bildet jeweils die Voraussetzung für den Besuch der korrespondierenden, in der linken Tabellenspalte angeführten Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	setzt voraus:
Advanced Topics Seminare (2.3-2.5 ODER 3.3-3.5)	Advanced Language Awareness: Master's Level (1.2)
Advanced Research Methodologies (2.2 ODER 3.2)	Introduction to Thesis Writing and Research Methodologies (1.4)
Early Thesis Forum (2.6 ODER 3.6)	Research Colloquium (1.1)
Advanced Thesis Forum (2.7 ODER 3.7)	Early Thesis Forum (entsprechend jeweils 2.6 ODER 3.6)

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen (§ 14). Die gemeinsame Bearbeitung eines

Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflicht- oder Gebundenen Wahlfächer gewählt werden.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-AP und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen.
- (4) Gemäß Satzung B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 14 Verwendung von anderen Sprachen als Englisch

Lehrveranstaltungen sowie mündliche und schriftliche Prüfungen des Masterstudiums werden im Regelfall in englischer Sprache abgehalten. Die Masterarbeit sowie andere schriftliche Arbeiten sind in englischer Sprache zu verfassen. Dies betrifft nicht die Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aller an der Universität vertretenen Fakultäten und Institute und die Freien Wahlfächer.

§ 15 Prüfungsordnung

- (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 a) bis d) haben immanenten Prüfungscharakter. Es besteht Anwesenheitspflicht, und überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet.
- (2) Das Masterstudium Worlds of English wird durch die folgenden Studienleistungen (a-d) abgeschlossen:
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle unter § 8 und 9 genannten Lehrveranstaltungen;
 - b) erfolgreiche Absolvierung der Freien Wahlfächer;
 - c) Approbation der Masterarbeit;
 - d) abschließende mündliche kommissionelle Gesamtprüfung (gem. Abs. 3).
- (3) Die mündliche kommissionelle Gesamtprüfung umfasst zwei Themengebiete aus der Spezialisierung (§ 9). Eines dieser Gebiete hat mit der Masterarbeit in Zusammenhang zu stehen, muss aber weiterführende Fragestellungen enthalten; ein weiteres Gebiet aus dieser Spezialisierung kann frei gewählt werden. Ist eine Textinterpretation Teil der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung, so ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit unmittelbar vor Prüfungsbeginn einzuräumen.

- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung ist die Erbringung der unter Abs. 2 lit. a, lit. b und lit. c genannten Studienleistungen.
- (5) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Masterstudium beginnen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums in der Version 24W.1 dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Anglistik und Amerikanistik Version 18W.1 unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums Version 18W.1 innerhalb von 5 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 31. März 2027 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Masterstudium Worlds of English in der jeweils gültigen Version zu unterstellen.

Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

ANHANG: Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf

Spezialisierung Sprachwissenschaft

<i>Fach</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>Empfohlenes Semester</i>
<i>Pflichtfach „Research Foundations“</i>	Research Colloquium	6	1
	Introduction to Thesis Writing and Research Methodologies	4	1
	Advanced Language Awareness: Master’s Level	4	1
	Focus on Gender and Diversity in Literature, Linguistics, or Culture Studies	4	1
<i>Gebundenes Wahlfach „Linguistics“</i>	Themes in Linguistics	4	1-3
	Advanced Research Methodologies: Linguistics	4	2
	Advanced Topics in Linguistics	8	2-3
	Advanced Topics in Linguistics	8	2-3
	Advanced Topics in Linguistics	8	2-3
	Early Thesis Forum: Linguistics	8	2
Advanced Thesis Forum: Linguistics	8	3	

<i>Freie Wahlfächer</i>		12	1-4
<i>Masterarbeit</i>		30	4
<i>Gesamtprüfung</i>		12	4
Summe:		120	

Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaften

Fach	Fachbezeichnung	ECTS-AP	Empfohlenes Semester
<i>Pflichtfach „Research Foundations“</i>	Research Colloquium	6	1
	Introduction to Thesis Writing and Research Methodologies	4	1
	Advanced Language Awareness: Master's Level	4	1
	Focus on Gender and Diversity in Literature, Linguistics, or Culture Studies	4	1
<i>Gebundenes Wahlfach „Literature and Culture Studies“</i>	Themes in Literature and Culture Studies	4	1-3
	Advanced Research Methodologies: Literary and Cultural Theory	4	2
	Advanced Topics in Literature and Culture Studies	8	2-3
	Advanced Topics in Literature and Culture Studies	8	2-3
	Advanced Topics in Literature and Culture Studies	8	2-3
	Early Thesis Forum: Literature and Culture Studies	8	2
	Advanced Thesis Forum: Literature and Culture Studies	8	3
<i>Freie Wahlfächer</i>		12	1-4
<i>Masterarbeit</i>		30	4
<i>Gesamtprüfung</i>		12	4
Summe:		120	